



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVBl. M-V 2020 S. 410, 465)

Die Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern als Träger des Vorhabens beabsichtigt folgende bauliche Maßnahme

"CEF-Maßnahme Klein Spiegelberg - Restaurierung von 2 Kleingewässern" durchzuführen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz für den Eingriff in die Natur im Zuge der Herstellung des Windparks Groß Luckow/Klein Luckow.

Die Wirkung der geplanten Windkraftanlagen ist störend in Bezug auf Kranichvorkommen.

In zwei benachbarten Senken, die sich im Bereich einer von der Flächenagentur M-V bereits umgesetzten und durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anerkannten Ökokontomaßnahme befinden, sollen durch Wiedervernässung Ersatzbruthabitate für die Zielart Kranich geschaffen werden.

Durch den Rückbau von Meliorationsanlagen sowie den Aushub von Sedimenten und die Herstellung von flachen Böschungen sollen Standgewässer entstehen, die eine sehr gute Eignung als Bruthabitat für Kraniche aufweisen.

Der gesamte anfallende Erdstoff soll auf dem nördlich gelegenen Flurstück der ehemaligen Gutsanlage Klein Spiegelberg verteilt werden. Eventuell angefallene organogene Boden-anteile werden zu Abdeckung genutzt.

Untersuchungen im betreffenden Gebiet haben ergeben, dass hier in den Jahren 2020 und 2021 keine Kranichbrut bestand, da sich die noch 2018 vorhandenen vitalen Bruthabitate nach den Dürreperioden 2017 und 2018 nicht wieder erholt hatten und die umliegenden Bruthabitate gegenwärtig wegen fehlender oder zu geringer Wasserführung für den Kranich ungeeignet sind. Mindestens seit 2016 sind im Untersuchungsgebiet Kranichvorkommen und eine Ortstreue der Reviere nachgewiesen, weshalb seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die Anlage alternativer Bruthabitate außerhalb des Einflussbereiches der Windenergieanlage als notwendig erachtet und die Erfolgswahrscheinlichkeit der geplanten Maßnahme als sehr hoch eingeschätzt wird.

Die Baumaßnahmen sollen bis 01.03.2023 abgeschlossen sein.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 Abs.1 LWaG M-V die zuständige Plangenehmigungsbehörde in diesem Verfahren.

Greifswald, 14. Dez. 2022

Michael Sack